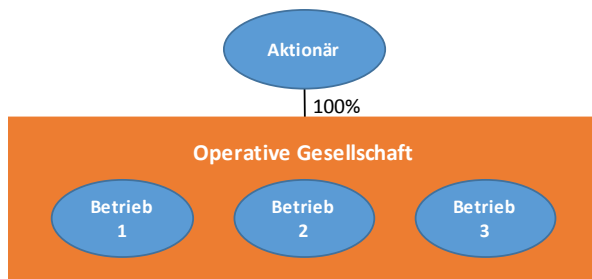


NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

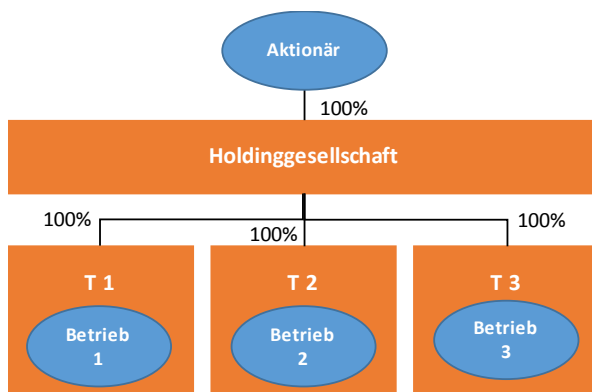
BEGRÜNDUNG EINER HOLDINGSTRUKTUR IM PRIVATVERMÖGEN

Verschiedentlich wurden wir damit konfrontiert, eine bestehende operative Gesellschaft bzw. deren Betriebe unter eine privat gehaltene Holdinggesellschaft zu schieben.

Die Ausgangslage kann wie folgt dargestellt werden:

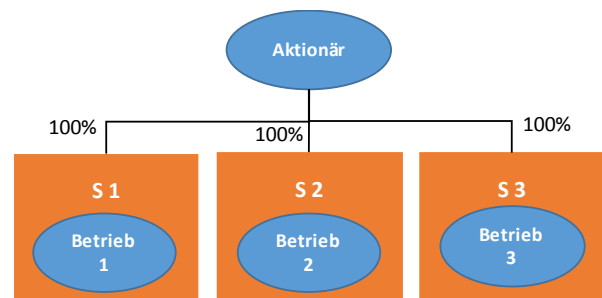


Die Zielstruktur soll die folgende sein:

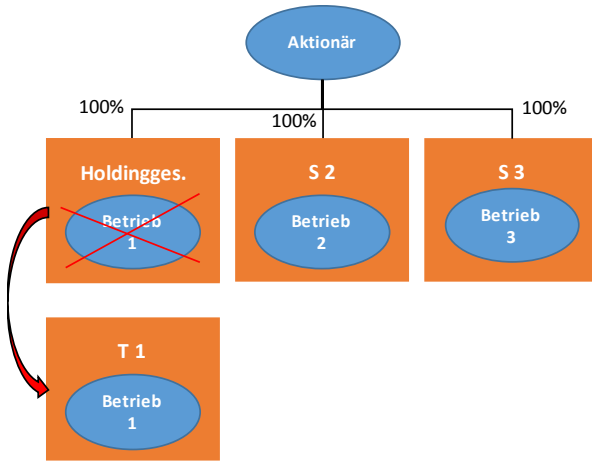


Am einfachsten ist in einem solchen Fall eine Ausgliederung der Betriebe durch die bestehende Gesellschaft auf die neu gegründeten Tochtergesellschaften (Sacheinlagegründung) derselben. Steuerneutral ist dies zwar möglich, indessen besteht bei einer direkten Ausgliederung eine Veräusserungssperrfrist sowohl auf den neuen Tochtergesellschaften (operative Gesellschaften) als auch auf den übertragenen Vermögenswerten (Betrieb) selbst. Um eine solche Veräusserungssperrfrist zu verhindern und damit einen zukünftigen Verkauf von Tochtergesellschaften ohne Nachbesteuerung von stillen Reserven zu ermöglichen, bieten sich die folgenden Umstrukturierungsschritte an:

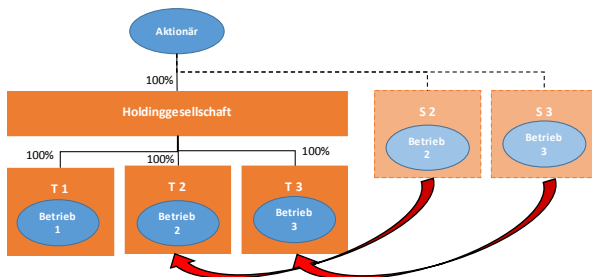
(i) Spaltung in Schwestergesellschaften



(ii) Ausgliederung von Betrieb 1 auf T 1 als neue Tochter von S 1



(iii) Einlage von S 2 und S 3 in die Holdinggesellschaft (Quasifusionen; Schaffung von neuem Aktienkapital bei der Holdinggesellschaft höchstens im Umfang der Nennwerte von S 2 und S 3, damit keine steuerliche Transponierung vorliegt)



Resultat: Nur auf T 1 und Betrieb 1 lastet eine Veräusserungssperrfrist von fünf Jahren, nicht aber auf T 2 und T 3 und deren Betriebe. Sofern die Haltefrist von einem Jahr eingehalten wird, können die T 2 und T 3 unter Anwendung des Beteiligungsabzugs steuerfrei veräussert werden.

September 2016